



# Markt Werneck

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Werneck

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Werneck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### § 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet seiner Gemeindeteile **Eckartshausen, Egenhausen, Eßleben, Rundelshausen, Schleerieth, Schraudenbach, Stettbach und Vasbühl** einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

Die Gemeindeteile **Ettleben, Mühlhausen, Schnackenwerth, Werneck und Zeuzleben** werden vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe versorgt und sind durch diese Satzung nicht betroffen.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die

Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
  1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, – 1. Alternative –, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, – 2. Alternative –, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhande-

nen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4

festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt:

Pro qm Grundstücksfläche	EUR
<b>Netto</b>	1,02
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14)	

Pro qm Geschossfläche	EUR
<b>Netto</b>	5,11
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14)	

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## § 8

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bei einem

#### a) Hauswasserzähler

	Netto EUR
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	Monatlich
Bis 2,5	5,00
Bis 6,0	7,00
Bis 10,0	8,00
Über 10,0	25,00

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (14)

#### b) Bauzähler

	Netto EUR
Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> / h	Monatlich
Bis 2,5	8,00
Bis 10	10,00
Über 10	20,00

Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (14)

#### c) Gartenwasserzähler

Für Wasserzähler, die ausschließlich verwendet werden für Gärten außerhalb des Wohngrundstücks (sog. Gartenanlage), wird eine Grundgebühr von 3,00 EUR netto monatlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14) erhoben.

- (3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 11,50 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14) erhoben.

## § 10

### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

	EUR
Netto	1,70
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14)	

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

	EUR
<b>Netto</b>	1,50
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14)	

### § 11

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats. Angefangene Monate zählen voll.

### § 12

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.07. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Drittel der Vorjahresabrechnung (insgesamt also 2/3) zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14

#### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.89 zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.97 außer Kraft.

---

#### Folgende Änderungen sind eingearbeitet:

**1. Änderungssatzung** vom 18.12.2002 ist am 01.01.2003 in Kraft getreten. Die Änderungen sind in dieser Satzung aufgenommen und beziehen sich auf die Hauswasserzähler, Bauzähler, Gartenwasserzähler und die Überlassung eines Zählerstandrohres. (siehe dazu auch die Datei R02-12373.doc)

**2. Änderungssatzung** vom 19.11.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Änderungen sind in der Satzung aufgenommen und beziehen sich auf § 9 Abs. 2 a + c, sowie § 10 Abs. 3. Geändert werden die Grundgebühren für Hauswasserzähler und Gartenwasserzähler. Ferner

wird die Verbrauchsgebühr von 1,35 EUR auf 1,45 EUR (= 1,55 EUR brutto) erhöht.

**3. Änderungssatzung** vom 01.12.2004.

Die Änderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Die Grundgebühren in § 9 werden angehoben für alle Arten (Hauswasserzähler, Bauzähler, Gartenwasserzähler). Die Verbrauchsgebühr wird von 1,45 € auf 1,55 € erhöht.

**4. Änderungssatzung** vom 16.12.2009.

Die Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

In § 10 Abs. 3 wird die Verbrauchsgebühr von 1,55 (brutto 1,66) auf 1,50 (brutto 1,61) reduziert.

**5. Änderungssatzung** vom 10.04.2013

Die Änderung tritt am 13.04.2013 in Kraft.

Anstatt der Bruttobeträge werden nur noch die Nettobeträge angegeben (mit dem Hinweis: „Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 14)“).

**6. Änderungssatzung** vom 27.11.2013

Die Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

In § 10 Abs. 3 wird die Verbrauchsgebühr von 1,50 € auf 1,70 € angehoben.